

Einzelnen hat Leovigild auch das gothische Recht dem römischen angenähert. Er hat in der *Antiqua* IV, 2, 1 die Töchter den Söhnen im Erbrecht gleichgestellt und ebenso hat wahrscheinlich er die römische Verwandtschaftstafel und mehrere Gesetze aus der *Lex Romana* in das Gesetzbuch aufgenommen (s. oben S. 435. 431 f.). In der Gerichtsverfassung scheint Leovigild die Sonderstellung der Gothen, die thatsächlich vielleicht schon aufgehört hatte, auch rechtlich beseitigt zu haben. Während noch *Cod. Euric.* c. 323 den Gothen gestattet, in gewissen nicht die Militärgerichtsbarkeit betreffenden Rechtssachen sich an den *Millenarius* statt an die auch für die Römer zuständigen Richter zu wenden, liess Leovigild an der entsprechenden Stelle IV, 2, 14 (*Antiqua*) den Tausendschaftsführer aus und beseitigte damit vielleicht den letzten Rest des besonderen Gerichtsstandes der Gothen.

Hatte Leovigild durch Herstellung des *Connubium* zwischen Gothen und Römern eine der Schranken, welche der Verschmelzung der Nationen entgegenstand, niedrigerissen, so beseitigte sein Sohn und Nachfolger *Reccared I.* (586—601) auch die confessionelle Schranke, die wohl schärfer als sonst eine die Nationen von einander geschieden hatte, indem er mit einer Anzahl der Grossen seines Volkes zum Katholizismus übertrat, das katholische Christenthum zur Staatsreligion erhob und ihm in kurzer Zeit die grosse Masse der bisher arianischen Gothen zuführte. Sind auch die Unterschiede der Abstammung noch lange nachher nicht gänzlich verwischt¹, so mussten sie

S. 80 ff., der aber noch *Recessvind* für den Gesetzgeber hält. Dass dieses Gesetz eine *Antiqua* ist, bezeugt die handschriftliche Ueberlieferung zweifellos; es gehörte also dem *Codex revisus* Leovigilds an. Da die *Lex Romana*, C. Th. III, 14, 1, die Mischehe noch verbietet, kann es nicht schon von *Eurich* herrühren. Scheint ein solches Gesetz nicht mit Leovigilds sonst hervortretender Richtung zu stimmen, so ist doch darauf hinzuweisen, dass Leovigild selbst in erster Ehe mit einer Römerin vermählt war. Vielleicht entstand das Gesetz aus dem Bestreben, die katholischen Römer durch gothische Heirathen zum Arianismus herüber zu ziehen. 1) S. darüber *Dahn*, *Könige VI*², S. 84 f. Es ist jedoch gegenüber den dort gegebenen Nachweisen zu beachten, dass *populi* regelmässig nicht die verschiedenen Nationen, sondern entweder einfach das Volk, die Leute oder auch die Bewohnerschaften der einzelnen Territorien bezeichnet (s. oben S. 81). Der technische Ausdruck für die verschiedenen Völker, Nationen ist *gentes*, entsprechend dem antiken Sprachgebrauche. Vgl. *gens Gothorum* L. Vis. II, 1, 6. III, 1, 5; *Conc. Tolet.* III. *tomus*; IV. c. 75; VII. c. 1, und oft in den Concilien; in demselben Sinne auch bloss '*gens*', L. Vis. II, 1, 6. VI, 1, 2. 5; *aliene gentis leges* II, 1, 8; *gentes imperio (regis) subiugatae* II, 1, 4; *ad adversam gentem pergere* II, 1, 6; *cuiuslibet gentis homines*